

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33/WG022 T. 2550

Verantwortliche/r:
Herr Worm

Vorlagennummer:
332/004/2015

Sofortiger Winterabschiebestopp für besonders schutzbedürftige Personen; Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 vom 29.11.2015 an den Stadtrat am 10.12.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.12.2015	Ö	Beschluss	angenommen mit Änderungen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 der Erlanger Linke vom 29.11.2015 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Zu Punkt 1 des Dringlichkeitsantrags:

Die Ausländerbehörde der Stadt handelt bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im übertragenen Wirkungskreis. Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen richtet ihr Handeln immer am Grundsatz der größtmöglichen Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen aus.

Liegen die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer Abschiebung vor und sind keine, etwa gesundheitliche, Ausreisehindernisse feststellbar, ist eine Aufenthaltsbeendigung für die Ausländerbehörde und die Betroffenen jedoch unvermeidbar (siehe § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG und § 60a Abs. 2 Sätze 1 und 2 AufenthG).

Allein bei der Frage, ob Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art vorliegen, bestehen Chancen durch entsprechende Beratung der Betroffenen aus deren Umfeld, die Abschiebung durch Einlegung von Rechtsmitteln, umgehend nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides des BAMF, hinauszuschieben. Über diese Rechtsmittel werden die Betroffenen auch von der Ausländerbehörde, vor allem bei erkannten Härtefällen informiert.

Letztlich ist die Feststellung eines Abschiebungshindernisses eine Tatsachenfrage, die nur vom Betroffenen selbst dargelegt werden kann.

Ein Ermessen besteht in Einzelfällen des § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Dringende persönliche Gründe gegen eine Abschiebung liegen in derartigen Fällen vor, in denen der Ausländer vor dem 21. Lebensjahr eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen hat (siehe § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen wird in diesen Fällen ihr Ermessen regelmäßig so ausüben, dass zumindest die Berufsausbildung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht abgeschlossen werden kann (siehe auch kürzlich geschlossene Vereinbarung mit der Kreishandwerkerschaft). Personen, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, fallen jedoch nicht unter diese Regelung (vgl. ebenfalls § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Zu Punkt 2 des Dringlichkeitsantrags:

Zuständig für den Erlass eines sog. Winterabschiebestopps ist die oberste Landesbehörde, in diesem Fall das Bayerische Staatsministerium des Inneren (siehe § 60a Abs. 1 AufenthG). Eine derartige Regelung ist in Bayern, anders als in anderen Bundesländern, bisher nicht erlassen worden. Entsprechende Bitten der Stadt Erlangen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt zuletzt im Herbst 2013 an Herrn Staatsminister Hermann herangetragen. Diese wurden bisher jedoch negativ beantwortet.

Unbeschadet dessen sieht sich die Stadt Erlangen jedoch unverändert stark verpflichtet, eine erneute entsprechende Bitte an das Innenministerium zu richten.

Informativ:

Seit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes kann von einem Bundesland ein Winter-Abschiebestopp nur noch für drei (§ 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, neu), nicht mehr für sechs Monate erlassen werden.

Anlagen: Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 der Erlanger Linke vom 29.11.2015

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 10.12.2015

Protokollvermerk:

Die Erlanger Linke richtet an den Oberbürgermeister folgende Fragen und bittet die Beantwortung zu protokollieren:

1. Negative Ermessensentscheidungen werden immer begründet.
2. Das pflichtgemäße Ermessen wird immer ausgeübt.
3. Die Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 GG) ist oberster ermessensleitender Maßstab.
4. Das Amt weist immer unaufgefordert auf mögliche bzw. erforderliche Rechtsmittel hin, um eine Abschiebung abzuwenden und stellt sicher, dass dies von den Betroffenen oder Ihren BeraterInnen verstanden wurde.
5. Das Amt verzichtet, soweit zulässig, auf den Sofortvollzug, wenn Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Fragestellungen werden durch den Vorsitzenden OBM Dr. Janik jeweils bejaht.

Herr StR Ortega-Lleras stellt den Antrag, den Beschlussvorschlag um folgende Ziffer 2 (neu) zu ergänzen:

Der Stadtrat unterstützt ausdrücklich die Bitte der Stadt Erlangen, des Ausländer- und Integrationsbeirates, der ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen sowie der Erlanger Kirchen, an das Bayerische Innenministerium umgehend einen Winterabschiebestopp zu verfügen. Der Antrag wird mit 33 gegen 15 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
- mit 48 gegen 0 Stimmen -
2. Der Stadtrat unterstützt ausdrücklich die Bitte der Stadt Erlangen, des Ausländer- und Integrationsbeirates, der ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen sowie der Erlanger Kirchen an das Bayerische Innenministerium, umgehend einen Winterabschiebestopp zu verfügen.
- mit 33 gegen 15 Stimmen -
3. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 231/2015 der Erlanger Linke vom 29.11.2015 ist damit bearbeitet.
- mit 48 gegen 0 Stimmen -

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang